



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 6](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.01.2008
Seite: 91

I

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. d. Finanzministeriums - VV 4724 - 1 - 1 - III A 1 - v. 30.1.2008

651

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministeriums - VV 4724 - 1 - 1 - III A 1 -
v. 30.1.2008

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 11.08.1988 i.d.F. vom 16.01.2002 (SMBl. NRW. 651) wird in den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft) wie folgt geändert:

1.

Nummer 6.1.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Zahl „0,5“ durch die Worte „grundsätzlich 1,0“ ersetzt und hinter dem Wort „entrichten;“, die neuen Halbsätze 2 und 3 „in Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen; eine Verringerung des Entgeltes bis auf 0,5 v. H. kann nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen

Kommission genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterfallen." eingefügt.

b) In dem bisherigen Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „das“ durch das Wort „Das“ ersetzt; der bisherige Satz 1 2. und 3. Halbsatz wird zu Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2.

Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die nach dem 07. Dezember 2007 erfolgen.

- **MBI. NRW. 2008 S. 91**